

### 3. Beschäftigte für Leistungen anderer Wirtschaftsbereiche, Dienstleistungen und Arbeiterversorgung

Hierzu zählen Betriebsangehörige in Arbeitsbereichen des Betriebes, die Leistungen anderer Bereiche der Volkswirtschaft durchführen, unabhängig davon, ob die Leistungen für die Betriebsangehörigen, für Betriebsfremde bzw. für andere Betriebe durchgeführt werden.

Im einzelnen handelt es sich um Beschäftigte, die in Arbeitsbereichen tätig sind, die

- a) zur kulturellen und materiellen Befriedigung der Bedürfnisse der Belegschaft sowie auch für Betriebsfremde geschaffen wurden,
- b) in Bau- bzw. Handelsabteilungen des Betriebes tätig sind.

Zur Gewährleistung einer entsprechenden Zuordnung dieser Beschäftigten zu den jeweiligen Bereichen der Volkswirtschaft ist diese Gruppe zu untergliedern in:

- 3.1 Beschäftigte in Arbeitsbereichen mit Baucharakter (z. B. in einem Industriebetrieb Beschäftigte in Bauabteilung);
- 3.2 Beschäftigte in Arbeitsbereichen mit Handelscharakter (z. B. Beschäftigte in Industrieläden, Handelsabteilungen — Ersatzteildienst — Werkküchen);
- 3.3 Beschäftigte in Arbeitsbereichen des Verkehrs (z. B. Beschäftigte für den Werkspersonenverkehr);
- 3.4 Beschäftigte in Arbeitsbereichen mit landwirtschaftlichem Charakter (z. B. Beschäftigte in Gärtnereien, Schweinemästereien);
- 3.5 Beschäftigte in Arbeitsbereichen mit Dienstleistungscharakter (z. B. in Schneiderwerkstätten, Wäschereien, Schuhmachereien, Elektrowerkstätten);
- 3.6 Beschäftigte in Arbeitsbereichen der Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Betreuung der Werktätigen (z. B. in Erholungsheimen, Wohnlagern, Kulturhäusern, Aufenthaltsräumen, Betriebskindergärten und -kinderkrippen, Betriebspolikliniken, Nachtsanatorien. Zu dieser Gruppe zählen auch zum Betrieb gehörige Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen).

**Erläuterungen  
zum Beschluß zur Verbesserung der Planung und  
Abrechnung der Arbeitskräfte in der Industrie und  
Bauindustrie  
— Beschäftigtengruppenkataloge —**

Der Beschluß des Präsidiums des Ministerrates hat zum Inhalt, die Planung der Arbeitskräfte den neuen technischen und ökonomischen Bedingungen in der Produktion anzupassen. Nach der zur Zeit angewendeten Methode der Gruppierung der Beschäftigten in der Planung werden die Arbeitskräfte nach formalen Begriffen zusammengefaßt, die keine Aussage über ihre Stellung im Produktionsprozeß und ihre Qualifikation zulassen.

Die Veränderungen, die die neuen Beschäftigtengruppenkataloge vorsehen, dienen nicht dazu, die Aufgabe und die Stellung der technischen Intelligenz, der Arbeiter und aller anderen Werktätigen im Betrieb zu

verändern, sondern ihre Rolle im gesellschaftlichen Arbeitsprozeß im Plan richtig und entsprechend ihrer wirklichen Tätigkeit zum Ausdruck zu bringen. Die bisher geltenden Beschäftigtengruppenkataloge geben z. B. keine Aussage darüber, wieviel Ingenieure unmittelbar im Produktionsprozeß mit der Bedienung, Steuerung oder Kontrolle von Produktionsanlagen beschäftigt sind. Die Zusammenfassung aller technischen Kader ohne Berücksichtigung ihrer Qualifikation und Stellung im Arbeitsprozeß als „technisches Personal“ drückt nicht aus, welche Veränderungen im Bildungsstand der Werktätigen und in ihrem Einsatz in den einzelnen Abschnitten des Produktionsprozesses vor sich gegangen sind bzw. vor sich gehen sollen. Das heißt, daß die bisherige Planungsmethode die technischen Fortschritte im Produktionsprozeß, das höhere kulturell-technische Niveau der Werktätigen und deren ständige Weiterentwicklung nicht zum Ausdruck brachte.

Die neue Gliederung der Beschäftigten verändert diese durch die Entwicklung überholte Methode, hilft den Betrieben, Staats- und Wirtschaftsorganen, einen ständigen Überblick über die Zusammensetzung ihrer Belegschaften zu erhalten und die erforderlichen Veränderungen entsprechend der Weiterentwicklung der Produktivkräfte zu planen. Die Zusammenfassung der Beschäftigten nach Arbeitsbereichen verbindet die Aussage des Arbeitskräfteplanes und seine Abrechnung konkreter mit der Betriebsstruktur und Betriebsorganisation. Es wird möglich, die Betriebe konkreter miteinander zu vergleichen, schematische Beurteilungen über die Entwicklung der Beschäftigten zu überwinden und konkrete Planziele zu stellen.

Der Beschluß ist somit ein weiterer Schritt zur Verbesserung der sozialistischen Planung unserer Volkswirtschaft.

**Verordnung  
über die Oberste Bergbehörde.**

**Vom 12. April 1962**

§ 1

Der § 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Oberste Bergbehörde (GBl. I S. 386) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Oberste Bergbehörde

- a) übt die Aufsicht über das Markscheidewesen aus; insbesondere beaufsichtigt sie die markscheiderische Probezeit nach Abschluß des Hochschulstudiums, entscheidet über die Zulassung von Markscheidern und über den Widerruf einer Zulassung und bestimmt, welche Arbeitsbereiche mit Markscheidern besetzt werden müssen.“

§ 2

Die Leitung des praktischen Jahres (Vorpraktikum) der Studienbewerber für das Hochschulstudium in der Fachrichtung Markscheidewesen wird der Bergakademie Freiberg übertragen.

§ 3

Der Leiter der Obersten Bergbehörde regelt die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider in eigener Verantwortung.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1962 in Kraft.